

**Fünfte Satzung**  
**zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung**  
**zur Erlangung des Diploms der Theologie**  
**an der Universität Bamberg**  
**Vom 10. Oktober 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-73.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-73.pdf))

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1992 (KWMBI II S. 421), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 11 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden.
- (2) Gilt die Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 7 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Die im ersten Teil bestandenen Prüfungen werden angerechnet.
- (3) Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin in maximal drei Fächern möglich.
- (5) Wenn die Diplomarbeit in der ersten Diplomprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist, ist die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit für die Wiederholungsprüfung nicht erforderlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 9. September 2005, Nr. X/4- 5e65a(Ba) - 10b/32 884.**

**Bamberg, 10. Oktober 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 10. Oktober 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Oktober 2005.**